



HAMBURGER HANDBALL-VERBAND e. V.

Schäferkampsallee 1, II. Stock, 20357 Hamburg

Montag, Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00–12.00 Uhr und 15.00–18.00 Uhr
Freitag: 09.00–12.00 Uhr

Telefon 040 28514914
Telefax 040 4107139
E-Mail info@hamburgerhv.de
Internet www.hamburgerhv.de
Bankkonto Hamburger Sparkasse
Konto-Nr. 1335104103
BLZ 200 505 50
Postbank Hamburg
Konto-Nr. 241757205
BLZ 200 100 20
Steuer-Nr. 221701743207765

Hamburger Handball-Verband e. V. – Schäferkampsallee 1 – 20357 Hamburg

SG BSV/HSV

Datum
15.04.2014

In der Verhandlung vor dem Sportgericht am 10.04.2014 in der Besetzung

Vorsitzender : P. Tiede
Beisitzer: M. Madaus
Beisitzer: G. Plicht

ergeht folgendes

Urteil 5 /2014:

Der Spieler L. (SG BSV/HSV) spielt seit Jahren in den Landesverbänden Hamburg (seit 2012) und in Mecklenburg/Vorpommern (seit 1994) mit 2 unterschiedlichen Spieldausweisen.

L. erhält daher wegen Spielens ohne Spielberechtigung im LV Hamburg eine persönliche Sperre von 9 Monaten, beginnend am 10.04.2014. Während dieser Zeit ist er für jeglichen Spielbetrieb gesperrt. Der HHV-Spielausweis ist unverzüglich beim HHV abzugeben.

Ferner werden die Spiele, bei denen der Spieler in der Saison 2013/14 bei der SG BSV/HSV unberechtigt mitgespielt hat, mit Spielverlust gewertet. Das ist nach Kenntnisstand des Sportgerichtes lediglich das Spiel 121 143.

Die Spielleitende Stelle wird hiermit aufgefordert, entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Die Verfahrenskosten von 45 € trägt die SG BSV/HSV.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Am 30.03.2014 fand das Spiel Güstrower HV – SG Parchim/Matzlow statt.

Die Schiedsrichter vermerkten im Schiedsrichterbericht u.a.:

„Güstrower Nr. 7 (L) soll im HHV einen besonderen Spieldausweis besitzen, bitte prüfen.“

Die Spielleitende Stelle des HHV veranlasste daraufhin dies Verfahren.

Die Ermittlungen ergaben zweifelsfrei, dass der Spieler L. tatsächlich seit 1994 in M/V einen Spieldausweis und seit dem 6.9.2012 einen weiteren des HHV besitzt.

Der bei der Verhandlung anwesende Spieler hat seinen Fehler uneingeschränkt zugegeben. Den Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis beim HHV habe er am 5.9.2012 zweifelsfrei selbst unterschrieben. Allerdings behauptete der Spieler während der Verhandlung, dass sein damaliger Hamburger Trainer ihn zur Unterschrift überredet haben soll.

Seinen Fehler sieht L. ein, er bedauert inzwischen seine Entscheidung.

Gemäß 12 (3) SpO DHB gibt es für jeden Spieler nur einen Spielausweis. § 16 SpO sagt aus, dass eine Spielberechtigung, die zu Unrecht erteilt wurde, unwirksam ist. Der § 50 (1) h) SpO erläutert, dass Spiele als verloren zu werten sind, wenn Spieler ohne Spielberechtigung mitwirken.

Das Spiel 121 143 ist daher für die SG BSV/HSV als verloren zu werten.

Das Sportgericht hält gem. 13 (1) RO DHB eine persönliche Sperre von 9 Monaten für tat- und schuldangemessen.

Die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Dieses muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung unterschrieben gem. § 37 (7) RO DHB an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im Übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37-39 RO DHB zu beachten.

Das Sportgericht

Gez. P. Tiede gez. M. Madaus gez. G. Plicht